

Geltendes Recht		Änderungen gemäss Teilrevision
<b>Gesetz über den Straf- und Massnahmenvollzug (Strafvollzugsgesetz, StVG)</b>		
vom 25. Oktober 2006		vom xx
Der Landrat von Nidwalden, gestützt auf Art. 60 der Kantonsverfassung, in Ausführung von Art. 372 ff. des Schweizerischen Strafgesetzbuches vom 21. Dezember 1937 (StGB) <sup>2</sup> und Art. 39 Abs. 1 des Bundesgesetzes vom 20. Juni 2003 über das Jugendstrafrecht (Jugendstrafgesetz, JStG) <sup>3</sup> , beschliesst:		
<b>I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN</b>		
<b>Art. 1      Gegenstand</b>		
Dieses Gesetz regelt den Vollzug von Strafen und Massnahmen an Erwachsenen und Jugendlichen sowie die soziale Betreuung und die Bewährungshilfe im Rahmen des Straf- und Massnahmenvollzuges.		
<b>Art. 2      Übergeordnetes Recht</b>		<b>Art. 2      Übergeordnetes Recht</b>
Die bundesrechtlichen Vorschriften über den Straf- und Massnahmen- vollzug, die Vorschriften des Konkordates über den Vollzug von Stra- fen und Massnahmen nach dem Schweizerischen Strafgesetzbuch und dem Recht der Kantone der Nordwest- und der Innerschweiz (nachfolgend: Konkordat) <sup>4</sup> sowie weitere interkantonale Vereinbarun- gen bleiben vorbehalten.		Die bundesrechtlichen Vorschriften über den Straf- und Massnahmenvoll- zug, die Vorschriften des Konkordats der Kantone der Nordwest- und In- nerschweiz über den Vollzug von Strafen und Massnahmen (nachfolgend: Konkordat) <sup>5</sup> sowie weitere interkantonale Vereinbarungen bleiben vorbe- halten.

<b>II. ZUSTÄNDIGKEITEN</b>		
<b>Art. 3 Regierungsrat</b>		
<p><sup>1</sup> Der Regierungsrat fördert im Rahmen der Richtlinien des Konkordates<sup>4</sup> die Aus-, Fort- und Weiterbildung der im Strafvollzug tätigen Personen. Er kann zu diesem Zweck mit anderen Kantonen und Dritten Vereinbarungen über den gemeinsamen Betrieb von Bildungseinrichtungen oder gemeinsame Bildungsangebote abschliessen.</p>		
<p><sup>2</sup> Er wählt eine Fachkommission gemäss Art. 62d Abs. 2 und Art. 64b Abs. 2 lit. c StGB<sup>2</sup>, die gemeinsam mit anderen Kantonen geführt werden kann.</p>		
<b>Art. 4 Justiz- und Sicherheitsdirektion</b>		<b>Art. 4 Direktion</b>
<p><sup>1</sup> Die Justiz- und Sicherheitsdirektion ist die Aufsichtsbehörde über den Vollzug von Strafen und Massnahmen an Erwachsenen und Jugendlichen.</p>		<p><sup>1</sup> Die Direktion:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. ist die Aufsichtsbehörde über den Vollzug von Strafen und Massnahmen an Erwachsenen;</li> <li>2. ist die Aufsichtsbehörde über die Bewährungshilfe an Erwachsenen und Jugendlichen;</li> <li>3. kann privat geführten Vollzugsanstalten und -einrichtungen die Bewilligung gemäss Art. 379 Abs. 1 StGB<sup>2</sup> erteilen.</li> </ol>
<p><sup>2</sup> Sie kann privat geführten Vollzugsanstalten und -einrichtungen die Bewilligung gemäss Art. 379 Abs. 1 StGB<sup>2</sup> erteilen.</p>		<p><sup>2</sup> Sie kann für die Vollzugsbereiche gemäss Art. 6 Abs. 2 Ziff. 2–5 Leistungsvereinbarungen mit Dritten abschliessen.</p>
<b>Art. 5 Gesundheits- und Sozialdirektion</b>		<b>Art. 5 Aufgehoben</b>
<p><sup>1</sup> Die Gesundheits- und Sozialdirektion ist die Aufsichtsbehörde über den Vollzug der Bewährungshilfe und der weiteren dem Sozialamt aufgrund dieses Gesetzes zugewiesenen Aufgaben.</p>		<i>[Wird in Art. 4 integriert.]</i>
<p><sup>2</sup> Sie kann für den Vollzugsbereich gemäss Art. 7 Leistungsverträge mit Dritten abschliessen.</p>		<i>[Wird in Art. 4 integriert.]</i>
<b>Art. 6 Amt für Justiz</b>		<b>Art. 6 Amt</b>
<p><sup>1</sup> Das Amt für Justiz ist als Strafvollzugsbehörde zuständig für den Straf- und Massnahmenvollzug an Erwachsenen.<sup>11</sup></p>		<p><sup>1</sup> Das Amt ist als Strafvollzugsbehörde für alle Anordnungen und Verfügungen sowie für die Antragsstellung an Gerichte, Staatsanwaltschaft und Erwachsenenschutzbehörde zuständig, die durch die Gesetzgebung nicht einer anderen Instanz zugewiesen werden.</p>

<p><sup>2</sup>Es ist für alle Anordnungen und Verfügungen zuständig, die durch die Gesetzgebung nicht einer andern Instanz zugewiesen werden.</p>		<p><sup>2</sup>Es ist insbesondere zuständig für:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. den Straf- und Massnahmenvollzug an Erwachsenen sowie dessen vorzeitigen Vollzug;</li> <li>2. die Bewährungshilfe;</li> <li>3. die freiwillig in Anspruch genommene soziale Betreuung während der Dauer des Strafverfahrens und des Strafvollzuges gemäss Art. 96 StGB<sup>2</sup>;</li> <li>4. die Aufsicht gemäss Art. 12 JStG<sup>3</sup> und die persönliche Betreuung gemäss Art. 13 JStG<sup>3</sup> sowie deren vorsorgliche Durchführung nach Art. 5 JStG<sup>3</sup>, sofern das Amt damit beauftragt wird;</li> <li>5. die Begleitung der Jugendlichen im Vollzug gemäss Art. 27 Abs. 5 JStG<sup>3</sup> und während der Probezeit gemäss Art. 29 Abs. 3 JStG<sup>3</sup>.</li> </ol>
		<p><sup>3</sup>Das Amt kann mit dem Vollzug von Ersatzmassnahmen gemäss Art. 237 Strafprozessordnung (StPO)<sup>6</sup> beauftragt werden.</p>
<p><b>Art. 6a Jugendanwältin, Jugendanwalt<sup>11</sup></b></p>		<p><b>Art. 6a Jugendanwältin, Jugendanwalt</b></p>
<p>Die Jugendanwältinnen und Jugendanwälte sind für den Vollzug von Strafen und Schutzmassnahmen an Jugendlichen zuständig.</p>		<p>Die Jugendanwältin oder der Jugendanwalt ist als Strafvollzugsbehörde für den Straf- und Schutzmassnahmenvollzug an Jugendlichen zuständig.</p>
<p><b>Art. 7 Sozialamt</b></p>		<p><b>Art. 7 Aufgehoben</b></p>
<p><sup>1</sup>Das Sozialamt ist zuständig für:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. die Bewährungshilfe;</li> <li>2. die freiwillig in Anspruch genommene soziale Betreuung während der Dauer des Strafverfahrens und des Strafvollzuges;</li> <li>3. den Vollzug der Aufsicht und der persönlichen Betreuung im Sinne von Art. 12 und 13 JStG<sup>3</sup>, sofern diese von der urteilenden Instanz dem Sozialamt zugewiesen werden.</li> </ol>		<p>[Wird in Art. 6 integriert.]</p>
<p><sup>2</sup>Das Sozialamt unterstützt die zuständigen Instanzen bei der Platzierung von Erwachsenen und Jugendlichen in geeigneten Anstalten des Massnahmenvollzugs.</p>		
<p><b>Art. 8 Gerichtskasse</b></p>		
<p>Die Gerichtskasse ist zuständig für das Inkasso von Bussen und Geldstrafen der kantonalen Gerichtsbehörden.</p>		

<p><b>III. VOLLZUGSVERFAHREN</b></p>		
		<p><b>Art. 8a Datenbearbeitung</b></p>
		<p><sup>1</sup> Die Strafvollzugsbehörde und andere mit der Erfüllung dieses Gesetzes betrauten Personen können Personendaten, einschliesslich besonders schützenswerter Personendaten und Persönlichkeitsprofile, bearbeiten, soweit sie die Daten zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben benötigen.</p>
		<p><sup>2</sup> Die Bekanntgabe dieser Daten richtet sich nach Art. 9 und 9a.</p>
<p><b>Art. 9 Strafsakten</b></p>		<p><b>Art. 9 Datenaustausch unter Behörden und Amtsstellen</b></p>
<p>Die Strafvollzugsbehörde kann beim Gericht die Strafsakten verlangen.</p>		<p><sup>1</sup> Die Strafvollzugsbehörde kann die für die Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Straf-, Kindes- und Erwachsenenschutzakten sowie andere einschlägige Akten, einschliesslich besonders schützenswerter Personendaten und Persönlichkeitsprofile, bei anderen Behörden und Amtsstellen einfordern.</p>
		<p><sup>2</sup> Weist eine andere Behörde oder Amtsstelle nach, dass sie für eine gesetzlich vorgesehene Aufgabenerfüllung Informationen über eine verurteilte oder eingewiesene Person benötigt, kann die Strafvollzugsbehörde ihr diese erteilen.</p>
		<p><b>Art. 9a Datenübermittlung an Fachpersonen</b></p>
		<p>Fachpersonen, die mit der Begutachtung oder mit Vollzugsaufgaben über eine verurteilte oder sich im vorzeitigen Vollzug befindliche Person betraut sind, dürfen in Vollzugsakten, einschliesslich besonders schützenswerter Personendaten und Persönlichkeitsprofile, Einsicht nehmen, wenn dies zur Erfüllung ihrer gesetzlichen oder vertraglichen Pflicht erforderlich ist.</p>
		<p><b>Art. 9b Risikoorientierter Sanktionenvollzug</b></p>
		<p><sup>1</sup> Der Vollzug der Sanktionen nach dem Prozess des Risikoorientierten Sanktionenvollzugs<sup>7</sup> erfolgt in Zusammenarbeit mit anderen Kantonen.</p>
		<p><sup>2</sup> Die Datenbearbeitung richtet sich nach den Regelungen des Kantons, welcher das Fallführungssystem betreibt.</p>

		<b>Art. 9c Vorzeitiger Straf- und Massnahmenvollzug</b>
		<sup>1</sup> Der vorzeitige Massnahmenvollzug bedarf der Zustimmung der Strafvollzugsbehörde.
		<sup>2</sup> Im vorzeitigen Straf- und Massnahmenvollzug benötigt die Strafvollzugsbehörde für Vollzugslockerungen und -entlassungen die Zustimmung der Verfahrensleitung.
<b>Art. 10 Polizeiliche Zuführung</b>		<b>Art. 10 Polizeiliche Zuführung</b>
Die verurteilte Person kann polizeilich zugeführt werden lassen, wenn sie den Aufforderungen der Strafvollzugsbehörde oder der mit der Bewährungshilfe beauftragten Instanz keine Folge leistet.		Die verurteilte Person kann polizeilich zugeführt werden lassen, wenn sie den Aufforderungen der Strafvollzugsbehörde keine Folge leistet.
<b>Art. 11 Sicherungsmassnahmen</b>		<b>Art. 11 Sicherungsmassnahmen</b>
<sup>1</sup> Die Strafvollzugsbehörde trifft zum Zwecke der Sicherung des Strafvollzuges die nötigen Massnahmen.		<sup>1</sup> Die Strafvollzugsbehörde trifft zum Zwecke der Sicherung des Straf- und Massnahmenvollzuges die nötigen Massnahmen.
<sup>2</sup> Rechtsmittel gegen die Anordnung von Sicherungsmassnahmen haben keine aufschiebende Wirkung.		<sup>2</sup> Sie kann bei Verdacht auf Betäubungsmittel-, Alkohol- oder Medikamentenmissbrauch Urinproben, Atemluftkontrollen, Blutproben, Haaranalysen und ähnliche Kontrollen anordnen.
		<sup>3</sup> Rechtsmittel gegen die Anordnung von Sicherungsmassnahmen haben keine aufschiebende Wirkung.
		<b>Art. 11a Überwachung des Fernmeldeverkehrs</b>
		<sup>1</sup> Die Strafvollzugsbehörde kann zur Fahndung nach einer verurteilten Person gemäss Art. 36 des Bundesgesetzes betreffend die Überwachung des Post- und Fernmeldeverkehrs (BÜPF) <sup>8</sup> eine Überwachung des Post- und Fernmeldeverkehrs anordnen.
		<sup>2</sup> Zur Durchführung kann die Polizei zugezogen werden.
		<sup>3</sup> Genehmigungsbehörde ist das Zwangsmassnahmengericht, Beschwerdeinstanz ist das Verwaltungsgericht.
<b>Art. 12 Vollzug von Freiheitsstrafen und Freiheitsentzügen</b>		
Freiheitsstrafen an Erwachsenen und Freiheitsentzüge an Jugendlichen sind nach Möglichkeit in den Vollzugsanstalten des Konkordates <sup>4</sup> zu vollziehen, soweit diese nicht im kantonalen Gefängnis vollzogen werden können.		

		<b>Art. 12a Vollzugsüberprüfungen mittels Videokonferenz</b>
		<sup>1</sup> Die Strafvollzugsbehörde kann Vollzugsüberprüfungen mittels Videokonferenz durchführen.
		<sup>2</sup> Das Gespräch über die Vollzugsüberprüfung wird in Ton und Bild festgehalten.
<b>IV. STRAF- UND MASSNAHMENVOLLZUG AN ERWACHSENEN</b>		
<b>Art. 13 Anordnung des Vollzugs</b>		
<b>1. Besprechung</b>		
Die Strafvollzugsbehörde bespricht in der Regel mit der verurteilten Person den bevorstehenden Straf- oder Massnahmenvollzug.		
<b>Art. 14 2. Einweisung</b>		
<sup>1</sup> Die Strafvollzugsbehörde erlässt für den Vollzug einer unbedingten oder teilbedingten Freiheitsstrafe oder einer freiheitsentziehenden strafrechtlichen Massnahme eine Verfügung und legt darin die erforderlichen Anordnungen, Bedingungen und Auflagen fest.		
<sup>2</sup> Diese enthält insbesondere den Urteilsspruch, den Vollzugsort und die Vollzugsdaten.		
<b>Art. 15 3. Aufschieb</b>		<b>Art. 15 Abs. 4 und 5 3. Aufschieb</b>
<sup>1</sup> Die Strafvollzugsbehörde kann aus wichtigen Gründen auf schriftliches Gesuch hin einen Aufschieb des Vollzugs gewähren. Bei Flucht- oder Wiederholungsgefahr wird in der Regel kein Aufschieb gewährt.		
<sup>2</sup> Die Gesuche sind spätestens bis 14 Tage vor dem festgesetzten Straf- oder Massnahmeantritt bei der Strafvollzugsbehörde einzureichen.		
<sup>3</sup> Mit dem Vollzugaufschieb können Bedingungen und Auflagen verbunden werden.		
		<sup>4</sup> Der Vollzugaufschieb wird bei missbräuchlicher Anrufung, bei Wegfall von Bedingungen oder bei Nichterfüllung von Auflagen widerrufen.

		<p><sup>5</sup> Wird im schriftlichen Gesuch eine Hafterstehungsunfähigkeit geltend gemacht, kann die Strafvollzugsbehörde die Hafterstehungsfähigkeit durch die Kantonsärztin oder den Kantonsarzt oder eine von ihr oder ihm beauftragte Fachperson prüfen lassen und den Vollzug bis zum Vorliegen des Arztberichts aufschieben.</p>
<b>Art. 16      Widerruf besonderer Vollzugsformen</b>		<b>Art. 16      Widerruf besonderer Vollzugsformen</b>
<p><sup>1</sup> Die Strafvollzugsbehörde kann den Vollzug in Form der Halbgefängenschaft oder des tageweisen Vollzuges sowie die Gewährung des Vollzugaufschubes bei Missbrauch oder bei Wegfall der Voraussetzungen widerrufen.</p>		Die Strafvollzugsbehörde kann den Vollzug in Form der Halbgefängenschaft, der gemeinnützigen Arbeit oder der elektronischen Überwachung bei Missbrauch, Nichteinhalten von Auflagen oder bei Wegfall der Voraussetzungen widerrufen.
<p><sup>2</sup> Anstelle des Vollzuges in Form der Halbgefängenschaft oder des tageweisen Vollzuges tritt der Normalvollzug.</p>		
<b>Art. 17      Strafunterbrechung, Verlegung</b>		
<p><sup>1</sup> Die Strafvollzugsbehörde entscheidet auf Antrag der Anstaltsleitung über Begehren um Unterbrechung eines Straf- oder Massnahmenvollzuges aus wichtigen Gründen.</p>		
<p><sup>2</sup> Sie kann eine Person zur Fortsetzung des Straf- oder Massnahmenvollzuges in eine andere Vollzugsanstalt, psychiatrische Klinik oder anerkannte private Institution verlegen, wenn:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. ihr Zustand oder ihr Verhalten dies notwendig macht,</li> <li>2. ihre Behandlung dies erfordert oder</li> <li>3. ihre Eingliederung dadurch eher erreicht wird.</li> </ol>		
<b>Art. 18      Urlaub</b>		<b>Art. 18 Abs. 3      Urlaub</b>
<p><sup>1</sup> Die Strafvollzugsbehörde gewährt im Rahmen von Art. 84 Abs. 6 StGB<sup>2</sup> und der Richtlinien des Konkordates<sup>4</sup> Urlaub.</p>		
<p><sup>2</sup> Sie kann diese Befugnis im Einzelfall an die Anstaltsleitung abtreten.</p>		
<p><sup>3</sup> Bei Personen, die ihre Strafe vorzeitig angetreten haben, ist vor dem Entscheid die Leitung des Strafverfahrens anzuhören.</p>		<p><sup>3</sup> <i>Aufgehoben</i> [Ist in Art. 9c enthalten.]</p>
<b>Art. 19      Ambulante Behandlung</b>		
Die Strafvollzugsbehörde ist zuständig für sämtliche Anordnungen und Verfügungen im Zusammenhang mit der ambulanten Behandlung nach den Art. 63-63b StGB <sup>2</sup> , soweit sie nicht dem Gericht vorbehalten sind.		

<b>Art. 20 Verwahrung und stationäre therapeutische Behandlung</b>	<b>Art. 20 Verwahrung und stationäre therapeutische Behandlung</b>
Die Justiz- und Sicherheitsdirektion ist zuständig für die bedingte Entlassung aus: 1. der Verwahrung nach den Art. 64a und Art. 64b StGB <sup>2</sup> ; 2. der stationären therapeutischen Behandlung gemäss Art. 59 Abs. 3 StGB <sup>2</sup> .	Die Direktion ist zuständig für die bedingte Entlassung aus: 1. der Verwahrung nach den Art. 64a und Art. 64b StGB <sup>2</sup> ; 2. der stationären therapeutischen Behandlung gemäss Art. 59 Abs. 3 StGB <sup>2</sup> .
<b>Art. 21 Berufsverbot</b>	<b>Art. 21 Tätigkeits-, Kontakt- und Rayonverbot</b>
<sup>1</sup> Die Strafvollzugsbehörde vollzieht das Berufsverbot gemäss Art. 67f. StGB <sup>2</sup> .	<sup>1</sup> Die Strafvollzugsbehörde vollzieht die Tätigkeits-, Kontakt- und Rayonverbote gemäss Art. 67 ff. StGB <sup>2</sup> .
<sup>2</sup> Sie sorgt für die notwendigen Mitteilungen und Vollzugsaufträge an die in Frage stehenden Instanzen.	<sup>2</sup> Zur Durchsetzung eines solchen Verbots können im Rahmen der Amtshilfe andere Behörden und Polizeiorgane zugezogen werden.
	<sup>3</sup> Die Strafvollzugsbehörde entscheidet über den Einsatz technischer Geräte zur Überwachung der Einhaltung der Verbote.
	<sup>4</sup> Das Gericht, das ein Tätigkeits-, Kontakt- oder Rayonverbot angeordnet hat, entscheidet gemäss Art. 67c Abs. 4–6 StGB <sup>2</sup> über dessen inhaltliche oder zeitliche Einschränkung oder Aufhebung.
<b>V. BESONDERE MASSNAHMEN IM STRAFVOLLZUG AN JUGENDLICHEN</b>	
<b>Art. 22 Verkehrsunterricht</b>	
<sup>1</sup> Die Strafvollzugsbehörde erlässt das Aufgebot zum Verkehrsunterricht. Vorbehalten bleiben die Vorschriften über das Vorverfahren gemäss Art. 95 des Gerichtsgesetzes <sup>12,11</sup>	
<sup>2</sup> Der Verkehrsunterricht wird durch die Polizei erteilt; er muss dem Alter der Jugendlichen angepasst sein und auf die begangenen Verletzungen von Strassenverkehrsvorschriften Bezug nehmen.	
<b>VI. BEWÄHRUNGSHILFE</b>	<b>VI. UNTERSTÜTZUNG</b>
<b>Art. 23 Akteneinsicht<sup>14</sup></b>	<b>Art. 23 Aufgehoben</b>
Die Bewährungshilfe kann Straf-, Kindes- und Erwachsenenschutzakten sowie andere einschlägige Akten einsehen.	[Ist in Art. 9 enthalten.]

<b>Art. 24 Einzelfallhilfe</b>		<b>Art. 24 Abs. 1 Einzelfallhilfe</b>
<sup>1</sup> Das Sozialamt unterstützt im Sinne einer Einzelfallhilfe die gemäss Art. 7 betreuten Personen sowie solche, die aus der Bewährungshilfe oder dem Strafvollzug entlassen werden.		<sup>1</sup> Das Amt unterstützt im Sinne einer Einzelfallhilfe die gemäss Art. 6 Abs. 2 betreuten Personen sowie solche, die aus der Bewährungshilfe oder dem Strafvollzug entlassen werden.
<sup>2</sup> Die Einzelfallhilfe ist so zu bemessen, dass diese Personen umgehend und wirksam im Sinne einer Soforthilfe unterstützt werden können; Art. 26 Abs. 2 bleibt vorbehalten.		
<b>VII. FINANZIELLE BESTIMMUNGEN</b>		
<b>Art. 25 Kostentragung 1. Vollzugskosten</b>		<b>Art. 25 Abs. 1 Kostentragung 1. Vollzugskosten</b>
<sup>1</sup> Der Kanton trägt gemäss Art. 380 StGB <sup>2</sup> und Art. 45 der Jugendstrafprozessordnung (JStPO) <sup>13</sup> die Vollzugskosten. <sup>11</sup>		<sup>1</sup> Der Kanton trägt gemäss Art. 380 StGB <sup>2</sup> und Art. 45 der Jugendstrafprozessordnung (JStPO) <sup>9</sup> die Vollzugskosten. Die betroffene Person hat sich an diesen zu beteiligen, sofern die Einkommens- und Vermögensverhältnisse eine Überbindung rechtfertigen und soweit nicht Dritte für die Kosten aufkommen.
<sup>2</sup> Die Strafvollzugsbehörde entscheidet gemäss Art. 380 Abs. 2 StGB <sup>2</sup> und Art. 45 Abs. 5 und 6 JStPO über die Beteiligung der verurteilten Person an den Vollzugskosten sowie der Eltern von Jugendlichen an den Kosten der Schutzmassnahmen und der Beobachtung. <sup>11</sup>		
<sup>3</sup> Kommunale und kantonale Instanzen erteilen der Strafvollzugsbehörde kostenlos die für die Erhebung der Kostenbeteiligung benötigten Auskünfte und gewähren ihr auf Verlangen Einsicht in amtliche Akten.		
<b>Art. 26 2. weitere Kosten</b>		
<sup>1</sup> Kosten, die mit dem eigentlichen Strafvollzug in keinem unmittelbaren Zusammenhang stehen und die der Kanton nicht auf Grund anderer Gesetzesvorschriften zu tragen hat, wie Kosten für Spitalpflege, Aufenthalt in Heil- oder Pflegeinstitutionen oder für notwendige zahnärztliche Behandlung, hat unter Vorbehalt von Abs. 2 die eingewiesene Person zu tragen.		

<p><sup>2</sup> Soweit diese Kosten im Rahmen der wirtschaftlichen Sozialhilfe ausgerichtet werden, gehen sie zu Lasten des sozialhilfepflichtigen Gemeinwesens nach dem Gesetz über die Sozialhilfe (Sozialhilfegesetz)<sup>6</sup> beziehungsweise dem Bundesgesetz über die Zuständigkeit für die Unterstützung Bedürftiger (Zuständigkeitsgesetz, ZUG)<sup>7</sup>.</p>		
<p><sup>3</sup> Das Fehlen persönlicher Mittel oder einer Gutsprache des sozialhilfepflichtigen Gemeinwesens steht einer medizinisch indizierten oder sonstwie gebotenen Leistung nicht entgegen.</p>		
<p><b>VIII. RECHTSSCHUTZ</b></p>		
<p><b>Art. 27 Beschwerde</b></p>		
<p><sup>1</sup> Verfügungen der Anstaltsleitung, der Ämter und der Gerichtskasse können binnen 20 Tagen nach erfolgter Zustellung mit Beschwerde bei der jeweiligen Aufsichtsbehörde angefochten werden.</p>		
<p><sup>2</sup> Verfügungen und Beschwerdeentscheide der Direktion können binnen 20 Tagen nach erfolgter Zustellung mit Beschwerde beim Verwaltungsgericht angefochten werden.</p>		
<p><sup>3</sup> Verfügungen, denen von Gesetzes wegen, auf Antrag der Vollzugsbehörde oder der verurteilten Person ein Entscheid einer richterlichen Behörde folgt, sind nicht auf dem Verwaltungsrechtsweg anfechtbar.</p>		
<p><b>IX. ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN</b></p>		
<p><b>Art. 28 Vollzug</b></p>		
<p>Der Regierungsrat erlässt die zum Vollzug dieses Gesetzes erforderlichen Bestimmungen.</p>		
<p><b>Art. 29 Auflösung des Schutzaufsichtsfonds</b></p>		
<p>Der Schutzaufsichtsfonds wird per 31. Dezember 2006 aufgelöst und dessen Vermögen der Staatskasse zugewiesen.</p>		

<p><b>Art. 30 Aufhebung bisherigen Rechts</b></p>		
<p>Alle mit diesem Gesetz in Widerspruch stehenden Bestimmungen sind aufgehoben, insbesondere die Verordnung vom 21. Juni 1989 über den Vollzug von Strafen und Massnahmen sowie über die Schutzaufsicht (Strafvollzugsverordnung)<sup>8</sup>.</p>		
<p><b>Art. 31 Änderung bisherigen Rechts</b> <b>1. Sozialhilfeverordnung 1</b></p>		
<p>Die Vollziehungsverordnung vom 2. Juli 1997 zum Gesetz über die Sozialhilfe (Sozialhilfeverordnung 1)<sup>9</sup> wird wie folgt geändert: ...</p>		
<p><b>Art. 32 2. Polizeiverordnung</b></p>		
<p>Die Vollziehungsverordnung zum Gesetz über das Polizeiwesen (Polizeiverordnung)<sup>10</sup> wird wie folgt geändert: ...</p>		
<p><b>Art. 33 Inkrafttreten</b></p>		
<p><sup>1</sup> Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.</p>		
<p><sup>2</sup> Es tritt auf den 1. Januar 2007 in Kraft.</p>		
<p><b>II.</b></p>		<p><b>II.</b></p>
<p><b>Gesetz vom 9. Juni 2010 über die Gerichte und die Justizbehörden (Gerichtsgesetz, GerG):</b></p>		<p><b>Das Gesetz vom 9. Juni 2010 über die Gerichte und die Justizbehörden (Gerichtsgesetz, GerG) wird wie folgt geändert:</b></p>
		<p><b>Art. 104a Sicherheitshaft im Hinblick auf einen selbstständigen nachträglichen Entscheid des Gerichts</b></p>
		<p><sup>1</sup> Die Instanz, die für die Einleitung des Verfahrens auf Erlass eines selbstständigen nachträglichen Entscheids des Gerichts zuständig ist, kann die verurteilte Person in dringenden Fällen festnehmen lassen, wenn ernsthaft zu erwarten ist, dass gegen sie der Vollzug einer freiheitsentziehenden Sanktion angeordnet wird und sie:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. sich dem Vollzug entziehen könnte; oder</li> <li>2. erneut eine schwere Straftat begehen könnte.</li> </ol>
		<p><sup>2</sup> Sie führt in sinngemässer Anwendung von Art. 224 StPO<sup>6</sup> ein Haftverfahren durch und beantragt dem Zwangsmassnahmengericht die Anordnung der Sicherheitshaft. Das Verfahren richtet sich sinngemäss nach den Art. 225 und 226 StPO<sup>6</sup>.</p>

		<b>Art. 104b Sicherheitshaft während des Gerichtsverfahrens</b>
		<sup>1</sup> Die Verfahrensleitung des für den nachträglichen Entscheid zuständigen Gerichts kann die verurteilte Person unter den Voraussetzungen von Art. 104a Abs. 1 festnehmen lassen.
		<sup>2</sup> Sie führt in sinngemässer Anwendung von Art. 224 StPO <sup>6</sup> ein Haftverfahren durch und beantragt dem Zwangsmassnahmengericht die Anordnung der Sicherheitshaft. Das Verfahren richtet sich sinngemäss nach den Art. 225 und 226 StPO <sup>6</sup> .
		<sup>3</sup> Bei vorbestehender Sicherheitshaft richtet sich das Verfahren sinngemäss nach Art. 227 StPO <sup>6</sup> .
		<sup>4</sup> Im Übrigen gelten die Bestimmungen von Art. 230–233 StPO <sup>6</sup> sinngemäss.
		<b>III.</b>
		<sup>1</sup> Diese Änderung untersteht dem fakultativen Referendum.
		<sup>2</sup> Der Regierungsrat legt den Zeitpunkt des Inkrafttretens fest.